

Netzkooperationen: Eine Modellübersicht – Teil 1

Matthias Koch und Marcel Reinke

Netzkooperationen werden von Netzbetreibern aufgrund der zunehmenden Komplexität der energiewirtschaftlichen Anforderungen und zum Heben von Synergien vermehrt ins Blickfeld genommen. Die Umsetzung der Kooperationen ist aber nicht nur mit Chancen, sondern auch mit Risiken verbunden. Dabei muss abgewogen werden, ob die Netzbetreiberrolle, das Anlagevermögen und/oder das Personal übergehen soll. Neben der Frage, welches Modell gewählt werden soll, ist auch das professionelle Management des Prozesses zur Anbahnung und Umsetzung der Kooperation wichtig, damit alle wesentlichen Akteure die zugehörigen Entscheidungen mittragen.

Zunehmende regulatorische Anforderungen, sinkende Zinssätze und Fachkräftemangel führen dazu, dass insbesondere kleine und mittlere, teilweise aber auch große Netzbetreiber über das Outsourcing von Leistungen nachdenken oder Kooperationen mit anderen Netzbetreibern eingehen. Die Kooperationen sollen dazu beitragen, Synergien und Skaleneffekte zu heben, personelle und andere Ressourcen zu bündeln und Kompetenzen auf mehrere Schultern zu verteilen und/oder Prozesse effizienter zu gestalten. Der Anfangsaufwand für Konzeption, Gründung und Aufbau der Kooperation wird kurzfristig in Kauf genommen, um mittelfristig wirtschaftliche und operative Vorteile zu erzielen.

Grundsätzlich stehen mehrere Kooperationsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden und die im Ergebnis zu einer mehr oder weniger umfangreichen Zusammenarbeit führen. Der Umfang der Kooperation reicht von vertraglichen Beziehungen (z.B. zur Erbringung

von Dienstleistungen) über gemeinsame Tochtergesellschaften bis hin zur Fusion der Beteiligten (siehe Abb.) In diesem Beitrag steht das Thema Gründung gemeinsamer Gesellschaften im Netzbereich im Vordergrund. Es werden die Vor- und Nachteile dieser Kooperationsmodelle erläutert und mit den jeweiligen Zielen der Zusammenarbeit abgeglichen. Im Folgenden werden diese wesentlichen Formen von Netzkooperationen erläutert. Darüber hinaus werden ggf. weitere Untervarianten beschrieben, für die Unterscheidungsmerkmale herausgearbeitet werden können.

Regulatorische Grundlagen

Die Regulierung in Deutschland ist grundsätzlich so strukturiert, dass dem Kapitalgeber und Eigentümer von Vermögen eine marktübliche Verzinsung der Kapitalkosten (CAPEX) zugebilligt wird und der Betreiber eines Netzes seine operativen Kosten erstattet bekommt, sofern er effizient arbeitet. Während Netzbetreiber regelmäßig versu-

chen, über diese Grundsätze hinaus eine zusätzliche Marge zu generieren, sind hingegen die Regulierungsbehörden bemüht, die Erträge der Netzbetreiber auf das avisierte Niveau zu begrenzen und mögliche Schlupflöcher zu schließen bzw. die Spielräume von Netzbetreibern zu begrenzen. Zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen haben dazu beigetragen, dass das Chancen-Risiko-Profil verschiedener Netzbetreibermodelle nicht identisch ist, sondern abhängig vom Netzbetreibermodell höhere oder niedrigere Kürzungsrisiken bestehen [1]. Diese Erfahrungen bzgl. abweichender regulatorischer Risiken für unterschiedliche Netzbetreibermodelle spiegeln sich auch in der Bewertung möglicher Kooperationsmodelle wider.

Wesentliche Risiken auf der Kapitalkosten Seite betreffen insbesondere die doppelte Berücksichtigung von Abzugskapital und negativem Eigenkapital. Hintergrund ist hier, dass in Pachtmodellen Eigentümer und Netzbetreiberrolle auseinanderfallen.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzananschlusskostenbeiträge (NAK) werden vom Netzbetreiber vereinnahmt und regelmäßig auf den Netzeigentümer übertragen. Dabei reduzieren die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) auf Ebene des Netzbetreibers als Abzugskapital die Kostenbasis, während die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) als Gegenposition auf der Aktivseite aufgrund der Deckelung des Umlaufvermögens die Kostenbasis nicht erhöhen. Zusätzlich werden die auf den Verpächter übertragenen BKZ/NAK dort auf der Passivseite bilanziert und fließen ebenfalls ins Abzugskapital mit ein. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die BKZ/NAK doppelt berücksichtigt werden und das Abzugskapital entsprechend erhöhen.

Modell	Netzbetreiber	Anlagevermögen	Personal
1. Große Netzgesellschaft			
2. Netzbetreiber ohne Personal und mit Anlagevermögen			
3. Netzbetreiber mit Personal und ohne Anlagevermögen			
4. Netzbetreiber ohne Personal und ohne Anlagevermögen			
5. Netzservicegesellschaft			
6. Netzeigentumsgesellschaft			

Abb. Formen von Netzkooperationen

Für den Fall, dass auf Ebene des Netzbetreibers kein Netzanlagevermögen bilanziert wird, ergibt sich aufgrund der Kürzung des Umlaufvermögens kalkulatorisch grundsätzlich negatives Eigenkapital. Gemäß der Rechtsprechung des BGH [2] wurde diese Praxis höchstrichterlich bestätigt. Wenn für das positive Eigenkapital und das negative Eigenkapital dieselben Eigenkapitalzinssätze angesetzt würden, wäre dies im Saldo neutral. Allerdings werden von den Regulierungsbehörden teilweise für das negative Eigenkapital die hohen EK I-Zinssätze für Neuanlagen zugrunde gelegt, während für das an anderer Stelle erhöhte positive Eigenkapital ein niedriger gemischter Eigenkapitalzinssatz Anwendung findet. Im Ergebnis führt dies zu einer Reduktion der Eigenkapitalverzinsung im Vergleich zu einem Netzbetreiber, bei dem kein negatives Eigenkapital auftritt.

Auf der OPEX-Seite betreffen regulatorische Risiken insbesondere die Kürzung der Dienstleistungsentgelte. Gem. §§ 4 Abs. 5 und Abs. 5a StromNEV/GasNEV dürfen Dienstleistungen nicht teurer eingekauft werden, als wenn diese selbst erbracht werden. Entsprechende Nachweise sollten vorgelegt werden können. Bei verbundenen Unternehmen werden im Rahmen der Kostenprüfung regelmäßig zweistellige Kürzungen angepeilt, wenn keine entsprechenden Nachweise vorliegen. Daher besteht für Netzbetreiber mit Dienstleistungserbringung durch Dritte das Risiko, dass diese Kosten nicht in voller Höhe anerkannt werden und daher diese OPEX-Bestandteile das Netzergebnis schmälern. Demgegenüber werden Personalkosten nur in Ausnahmefällen gekürzt. Hier wird meist davon ausgegangen, dass die Leistungen effizient erbracht werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass aufgrund umfangreicher Rechtsprechung und üblicher Behördenpraxis Pacht- und Dienstleistungsmodelle tendenziell schlechter gestellt werden als Netzbetreiber, die über Anlagevermögen und Personal verfügen, um die Netze versorgungssicher zu betreiben. Diese Sachverhalte gilt es in der Konzeption von Netzkooperationen zu berücksichtigen, um die Ertragssituation einer Netzkooperation im Vergleich zu den Einzelunternehmen ohne Kooperation nicht substanziell zu verschlechtern. Ziel ist letztlich, dass die positiven, ertragssteigernden Effekte überwiegen.

Steuerliche Grundlagen

Bei Netzkooperationen stellt sich regelmäßig die Frage, ob ein neuer Rechtsträger gegründet werden soll oder ob einer der Beteiligten als zukünftiger gemeinsamer Rechtsträger der Beteiligten fungieren soll. In den meisten Fällen entscheiden sich die Beteiligten für die Errichtung eines neuen Rechtsträgers und sind dann mit der Problematik der steuerneutralen Übertragung des Netzes und ggf. weiterer Vermögensgegenstände konfrontiert. Je nach Wahl der Rechtsform des Rechtsträgers kommen hierbei unterschiedliche Möglichkeiten einer steuerneutralen Übertragung in Betracht. Während bei den Kapitalgesellschaften vornehmlich das Umwandlungssteuerrecht Anwendung findet, eröffnet die Rechtsform der GmbH & Co. KG zusätzlich noch die Möglichkeit einer Übertragung der Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 5 EstG [3].

Abhängig davon, welche Form der Kooperation gewählt wird und welche Wirtschaftsgüter übertragen werden sollen, verbleiben in vielen Fällen nur wenige Möglichkeiten zur steuerneutralen Übertragung der Wirtschaftsgüter, da die anderen offenstehenden Möglichkeiten zur (quotalen) Aufdeckung der stillen Reserven führen.

Im Folgenden werden die Varianten von Netzkooperationsmodellen im Detail erläutert.

Große Netzgesellschaft

Wenn eine auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgelegte Partnerschaft angestrebt wird, ist regelmäßig die sog. große Netzgesellschaft mit Netzbetreiberrolle die erste Wahl. Sie stellt die weitestgehende Kooperation dar. Hierbei wird neben dem Anlagevermögen auch das Personal auf die Kooperationsgesellschaft übertragen. Bei diesem Modell ist die umfangreichste Überzeugungsarbeit zu leisten und der größte Transaktionsaufwand zu erwarten. Denn sowohl die Übertragung von Vermögen als auch arbeitsrechtliche Themen in Bezug auf Personalübergang sind relevant. Mit diesem Modell verbundene Vorteile in Bezug auf Effizienz, Skaleneffekte und Synergien sollten gegenüber dem Transaktionsaufwand überwiegen. Die konkrete Ausgestaltung in Bezug auf personelle und organisatorische

Trennung ist herausfordernd, weil Ressourcen, die sowohl im regulierten als auch im nicht-regulierten Bereich genutzt werden, eindeutig einer Gesellschaft zugeordnet werden müssen. Auch sollte bereits im Vorfeld geklärt werden, dass optional Wirtschaftsgüter auf die Kooperationsgesellschaft übertragen werden bzw. welche Wirtschaftsgüter bei den Beteiligten verbleiben sollen.

Bei diesem Modell ist der gemeinsame Rechtsträger sowohl Eigentümer der jeweiligen Netze und übernimmt zusätzlich auch die Rolle des Netzbetreibers. Dabei ist es unerheblich, ob einer der Beteiligten sein Gasnetz und der andere sein Stromnetz einbringt oder aber beide jeweils das Strom- bzw. Gasnetz für ein unterschiedliches Netzgebiet einbringen.

Steuerrecht

Da im Fall einer Gründung einer großen Netzgesellschaft neben den Wirtschaftsgütern der Aktiva auch die dem Netz zuordenbaren Passiva übertragen werden sollen, kommt eine steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern ohne Auflösung der gebildeten stillen Reserven nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem zu übertragenden Bereich „Netz“ um einen sog. steuerlichen „Teilbetrieb“ handelt. Der Begriff des „Teilbetriebs“ ist einkommensteuerrechtlich nicht definiert. Die Finanzverwaltung hat im Anwendungserlass zum UmwStG („UmwStE“) in Tz. 15.02 wie folgt Stellung genommen:

„Teilbetrieb i. S. d. § 15 UmwStG ist die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellen, vgl. Art. 2 Buchstabe j Richtlinie 2009/133EG. Zu einem Teilbetrieb gehören alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, sowie die diesem Teilbetrieb nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter. Die Voraussetzungen eines Teilbetriebs sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung unter Zugrundelegung der funktionalen Betrachtungsweise aus der Perspektive des übertragenden Rechtsträgers zu beurteilen [4]. Der Teilbetriebsbegriff entspricht daher dem der Europäischen FusionsRL. Es tritt mithin der EU-rechtlich vorgegebene Begriff an die Stelle des nationalen Teilbetriebsbegriffs.“

Maßgeblich ist daher bei der Frage der zwingenden Zuordnung von Wirtschaftsgütern die funktionale Betrachtungsweise, so dass stets zu fragen ist, ob das jeweilige Wirtschaftsgut für den möglichen Teilbetrieb „Netze“ zwingend erforderlich ist. Diese Frage stellt sich regelmäßig dann, wenn die Sparte „Netze“ übertragen werden soll, aber bspw. ein Grundstück aus den verschiedensten Gründen zurückbleiben soll. Soweit dieses Grundstück nach dem funktionalen Teilbetriebsbegriff dem Bereich „Netze“ zugeordnet werden muss, würde eine Nichtübertragung dessen ein Spaltungshindernis darstellen, wodurch die Steuerneutralität der Übertragung nicht mehr gegeben ist.

Ein Grundstück stellt dann eine wesentliche Betriebsgrundlage für das Betriebsunternehmen dar, wenn es zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich ist und besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzt. Ein Grundstück ist für den Betrieb maßgeblich, wenn es die räumliche und funktionale Grundlage für die Geschäftstätigkeit bildet und es dem Unternehmen ermöglicht, seinen Geschäftsbetrieb aufzunehmen und auszuüben. Demzufolge ist in den meisten Fällen ein vom Betrieb genutztes Grundstück eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage, es sei denn, es ist im Einzelfall ausnahmsweise nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung für den Betrieb [5]. So verhält es sich, wenn der Betrieb auf das Grundstück angewiesen ist, weil er ohne ein Grundstück dieser Art nicht fortgeführt werden könnte [6].

In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Finanzverwaltung erreicht werden, dass anstelle der Übertragung des Grundstückes auch eine pachtweise Überlassung als ausreichend angesehen werden kann. Gegebenenfalls bedarf es hierbei – soweit möglich – der Begründung von wirtschaftlichem Eigentum. Ob dies im konkreten Einzelfall möglich ist, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden und bedarf einer detaillierten Auseinandersetzung mit dem Thema im Vorfeld.

Sollte sich jedoch im Rahmen der Abstimmung mit der Finanzverwaltung zeigen, dass eine Übertragung erforderlich ist, dann könnte – um das Ziel des Zurückbe-

lassens des betreffenden Wirtschaftsgutes zumindest zivilrechtlich zu ermöglichen – eine GmbH & Co. KG als aufnehmender Rechtsträger in Frage kommen. Denn anders als bei einer GmbH (als aufnehmender Rechtsträger) genügt hier, um einen Teilbetrieb im steuerlichen Sinne zu begründen, die Übertragung der Wirtschaftsgüter in das sog. Sonderbetriebsvermögen [7]. Im Falle einer Kooperation lässt sich zwar auf diesem Wege keine vollständige Steuerneutralität gewährleisten, jedoch kann so eine vollständige Besteuerung der stillen Reserven vermieden werden [8].

Strategische, regulatorische und wirtschaftliche Effekte

In einer großen Netzgesellschaft wird das Anlagevermögen und das Personal für den Netzbetrieb auf die gemeinsame Gesellschaft übertragen. Da weder ein Pacht- noch ein Dienstleistungsverhältnis besteht, sind die oben beschriebenen regulatorischen Risiken nicht in vollem Umfang immanent. Allerdings können sich durch die organisatorische Trennung von Einheiten auch Dissynergien ergeben. So ist zu klären, wo Shared Service-Einheiten angesiedelt werden, ob diese mit übergehen und die gemeinsame Gesellschaft Leistungen für die verbliebene Gesellschaft erbringt oder umgekehrt. Hier sind u.a. Effekte durch sonstige betriebliche Erträge gegenüber dem Einkauf von Dienstleistungen abzuwägen.

Sofern das Anlagevermögen steuerneutral übertragen werden kann und auch alle wesentlichen Personaleinheiten übergehen, können in der großen Netzgesellschaft mittel- bis langfristig die meisten Synergien und größten Vorteile erzielt werden. Auch sind im Rahmen der Kostenprüfung nach unseren Erfahrungen die wenigsten Probleme zu erwarten.

Die große Netzgesellschaft ist als Kooperationsmodell zu empfehlen, wenn eine dauerhafte Zusammenarbeit angestrebt wird und die Kooperationspartner bereit sind, Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Netzaktivitäten insgesamt mit dem Partner bzw. den Partnern zu teilen und sich als Teil eines Infrastrukturverbundes, z.B. innerhalb einer Region, verstehen.

Netzbetreiber ohne Personal und mit Anlagevermögen

Neben den „großen Netzgesellschaften“ in unterschiedlichen Rechtsformen findet man auch Netzgesellschaften, welche zwar Eigentümer des Netzes und Netzbetreiber sind, jedoch kein Personal hierzu vorhalten. Bei dieser Form der Netzkooperation steht die gemeinsame Bewirtschaftung der Netzanlagen im Vordergrund. Personelle Veränderungen werden nicht angestrebt und es wird davon abgesehen, umfangreich Personal auf die neue Gesellschaft zu übertragen. Hintergründe können hier organisatorische oder arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen sein, die gegen personelle Veränderungen sprechen. Die gemeinsame Planung und Umsetzung von Investitionen sowie das Management der operativen Tätigkeiten stehen hier im Vordergrund der Kooperationsziele.

Diese Form der Kooperation findet man sowohl in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft als einer GmbH & Co. KG. Welche Rechtsform hier gewählt wird, hängt nicht in erster Linie von der Ausgestaltung der Aktiva ab, sondern ist regelmäßig davon abhängig, ob auch Passiva übertragen werden sollen. Neben dem vorgenannten Aspekt kann für die Rechtsform einer GmbH & Co. KG auch sprechen, dass nur durch diese Rechtsform die Möglichkeit der partiellen Aufrechterhaltung oder die Implementierung eines partiellen steuerlichen Querverbundes spricht.

Steuerrecht

Auch wenn bei dieser Art der Kooperation bewusst auf die Übertragung des Personals verzichtet wird [9], so kann eine solche Kooperation dennoch steuerneutral ausgestaltet werden. Erforderlich hierzu ist, dass neben den Aktiva auch die der Sparte „Netz“ zuzurechnenden Passiva mitübertragen werden. Nach unserem Dafürhalten und unter Berücksichtigung des Teilbetriebsbegriffs nach der Fusionsrichtlinie ist das der Sparte zugeordnete Personal nicht funktional für den Betrieb des Netzes. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass es eine Reihe von Anbietern am Markt gibt, die sowohl die technische als auch die kaufmännische Betriebsführung anbieten.

Der Unterschied zur Nichtübertragung eines Wirtschaftsgutes (zumeist das Verwaltungsgebäude) besteht dabei darin, dass die Gesell-

schaft einen Sitz benötigt und daher das Verwaltungsgebäude in den meisten Fällen unerlässlich für den Betrieb der Gesellschaft ist. Dies gilt gleichwohl nur dann, wenn das Verwaltungsgebäude im Eigentum des übertragenden Rechtsträgers steht. Anderenfalls ließe sich hier gut argumentieren, dass auch ein neues Gebäude angepachtet werden könne. Somit kann die Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter der Sparte Netz mit Ausnahme des Personals nach unserem Dafürhalten als Teilbetrieb dargestellt werden.

Sofern jedoch nicht sämtliche oder gar keine Passiva auf die Kooperationsgesellschaft übertragen werden sollen, so scheidet in aller Regel die Annahme eines Teilbetriebs aus. In diesen Fällen verbleibt dann aus steuerlicher Sicht meist nur die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Hierbei können die einzelnen Wirtschaftsgüter der Aktiva gem. § 6 Abs. 5 Nr. 1 EStG grundsätzlich steuerneutral (d.h. ohne Aufdeckung der stillen Reserven) auf die GmbH & Co. KG übertragen werden. Hierbei ist jedoch, da es sich um eine Kooperation handelt, die Körperschaftsteuerklausel des § 6 Abs. 5 S. 5 EStG zu beachten. Diese Körperschaftsteuerklausel führt dazu, dass die Übertragung der Wirtschaftsgüter nur in dem Maße steuerneutral erfolgen kann, wie auch der übertragende Rechtsträger an der neuen Gesellschaft beteiligt ist [10].

Bei Übertragung der Wirtschaftsgüter auf eine GmbH & Co. KG können – nach Auffassung der Finanzverwaltung – keine Verbindlichkeiten mitübertragen werden, um nicht die (partielle) Steuerneutralität zu gefährden. Jedoch kann hierbei zumeist (nach Abstimmung mit der Finanzverwaltung [11]) eine Übertragung der Baukostenzuschüsse, welche dem zu übertragenden Netz zugeordnet werden können, dennoch auf die GmbH & Co. KG übertragen werden, ohne die (partielle) Steuerbefreiung des § 6 Abs. 5 Nr. 1 EStG zu gefährden.

Strategische, regulatorische und wirtschaftliche Effekte

Im Modell „Netzbetreiber ohne Personal und mit Anlagevermögen“ können nachhaltig Gewinne erwirtschaftet werden, da die Gesellschaft von der Verzinsung des Kapitals profitiert. Potenzielle Kürzungsrisiken im operativen Bereich bestehen durch Dienst-

leistungsbeziehungen zwischen der Tochtergesellschaft und ihren Gesellschaftern. Eine marktgerechte Verzinsung ist möglich, wenn die ggf. mit den Muttergesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträge von den Regulierungsbehörden ohne substanzielle Kürzungen anerkannt werden. Ansonsten würde der Gewinn aus der Kapitalverzinsung durch die negative Marge der Dienstleistungen entsprechend geschmälert.

Während dieses Modell perspektivisch ohne operativ tätiges Personal eher selten umgesetzt wird, sind Modelle mit Zwischenformen (z.B. Personalgestellung oder Personalaufbau über die Zeit) eher zu finden, weil vollständig betriebsgeführte Gesellschaften auch kein eigenes Know-how aufbauen und eine leere „Hülle“ auf Dauer Abhängigkeiten vom Betriebsführer bzw. Dienstleister aufbaut. Hier ergeben sich auch vergaberechtliche Fragestellungen, über welchen Zeitraum diese Dienstleistungen bzw. Betriebsführungen vergeben werden können.

Die Umsetzung des Modells „Netzbetreiber ohne Personal und mit Anlagevermögen“ bietet sich an, wenn eine gemeinsame Bewirtschaftung der Assets angestrebt wird, die organisatorischen Strukturen der Muttergesellschaften aber nicht verändert werden sollen.

Teil 2 dieses Artikels in et 3_22 beschäftigt sich mit folgenden weiteren Themen: Netzbetreiber mit Personal und ohne Anlagevermögen; Netzbetreiber ohne Personal und ohne Anlagevermögen; Netzservicegesellschaft; Netzeigentums-gesellschaft; Anbahnung und Umsetzung von Kooperationen; Praxisbeispiele; Fazit.

Anmerkungen

- [1] Koch/Spier: Kleine oder große Netzgesellschaft? Energiewirtschaftliche Tagesfragen 68. Jg. (2018) Heft 11, S. 56-59.
- [2] BGH-Beschluss EnVR 79/07 vom 03.03.2009.
- [3] Bei einer Übertragung gem. § 6 Abs. 5 EStG können jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Verbindlichkeiten mitübertragen werden, da dies zu einer Teilentgeltlichkeit führt.
- [4] Vgl. EuGH vom 15.1.2002 C-43/00, EuGHE I S. 370; BFH vom 7.4.2010 I R 96/08, BStBl. 2011 II S. 467.

- [5] So auch Herlinghaus in Rödder/Herlinghaus/van Lishaut, UmwStG, 3. Auflage, § 20 UmwStG Rz. 112 m.w.N.
- [6] BFH, Urteil vom 11.02.2003 – IX R 43/01, DStRE 2003, 787.
- [7] Vgl. Rz. 24.05 UmwStAE.
- [8] Bzgl. der Einzelheiten zur partiellen Steuerneutralität siehe weiter unten.
- [9] Auf arbeitsrechtliche Besonderheiten wird im Folgenden nicht eingegangen.
- [10] Auf die Möglichkeit der nur ratierlichen Auflösung der stillen Reserven und deren Folgen durch die Bildung einer Ergänzungsbilanz wird im Weiteren nicht näher eingegangen.
- [11] BMF, Schreiben vom 20.11.2019, DStR 2019, 2482; zum Meinungsstreit um die Frage der Teilentgeltlichkeit siehe nur Kulosa in Schmidt, EStG, 40. Auflage, § 6 EStG Rz. 790f.

*Dr. M. Koch, Partner, Rödl & Partner, Köln; RA/StB M. Reinke, Associate Partner, Rödl & Partner, Nürnberg
matthias.koch@roedl.com
marcel.reinke@roedl.com*